



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 2 (S. 104-105)**

Titel **Beschluß des Kleinen Raths vom 5. April 1817,
betreffend die Einführung der allgemeinen
Wasenordnung in der ehemaligen Herrschaft
Grüningen.**

Ordnungsnummer

Datum 05.04.1817

[S. 104] Nach Anhörung eines Berichts und Antrags der Lbl. Commission des Innern, betreffend die Einführung der allgemeinen Wasenordnung in der Herrschaft Grüningen, zu welchem Ende die Herrschaftsgemeinden durch die sorgfältigen Bemühungen der HH. Verordneten disponirt worden, das für 1000 fl. affecurirte Wasenhaus auf dem Moos nebst dem dazu gehörigen Ausgelände, fl. 80 bis // [S. 105] fl. 100 am Werthe, dem Staate gegen eine dafür von der hohen Regierung zu bestimmende, in die Amtscassa fallende, Entschädigung, zum Eigenthum und Unterhalt zu überlassen, hat der Kleine Rath erkannt:

1. Die allgemeine Wasenordnung soll nunmehr in der Herrschaft Grüningen eingeführt, und damit den sämtlichen Amtsgemeinden die bisher dießfalls getragene Beschwerde, worüber sie sich unter einander bereits ausgeglichen haben, abgenommen werden.
2. Der Staat übernimmt als Eigenthum das Wasenhaus auf dem Moos nebst Ausgelände mit der Sorge für den Hauptunterhalt des Gebäudes, da hingegen gewöhnliche kleine Unterhaltungskosten und dessen Instandhaltung dem Wasenmeister selbst obliegen.
3. Die L. Finanz-Commission wird beauftragt, dem Kleinen Rathe einen Antrag zu Bestimmung eines angemessenen, in die Amtscassa fallenden Ankaufes für diese Liegenschaft einzubringen.

Dieser Beschluß wird der Commission des Innern, der Finanz-Commission, dem Sanitäts-Collegio, und den Oberämtern Grüningen und Greiffensee zugestellt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/17.06.2016]